

# **Kommentar zur Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008**

## *Ingress*

Die Verordnung basiert zur Hauptsache auf dem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003<sup>1</sup> und dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008<sup>2</sup>. Sie konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen und führt die Details aus. Im Weiteren basiert die Verordnung auf § 54 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 27. April 1911<sup>3</sup> und erlässt in Ausführung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977<sup>4</sup> einige Bestimmungen, bei denen die PAVO den Kantonen das Recht gibt, weiterführende Regelungen zu treffen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Grundsatz*

#### § 1.

Festgehalten wird als Grundsatz der Gegenstand der Verordnung. Es geht um die "familienergänzende Tagesbetreuung". Die Regelungen über die Betreuung im stationären Bereich bleiben der "Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997"<sup>5</sup> und der "Verordnung über die Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008"<sup>6</sup> vorbehalten.

Als Grundsatz wird zudem festgehalten, dass sich die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern am Wohl und den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten sowie an den Bedürfnissen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber orientiert. Wohl der Kinder und Eltern geben zusammen das Wohl der Familie. Das Gesetz verzichtet darauf, den Begriff des "Wohls des Kindes" zu verwenden. Er entstammt im Wesentlichen dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997)<sup>7</sup>, worin "the best interest of the child" Grundlage allen staatlichen Handelns für Kinder sein soll.

In der ganzen Verordnung wird das Begriffspaar der "Eltern und Erziehungsberechtigten" verwendet. Das Begriffspaar zeigt deutlich auf, dass die Erziehungsberechtigung nicht unbedingt den Eltern zustehen muss. Die Erziehungsberechtigung kann auch bei anderen Personen (Sorgeberechtigte, Beistand etc.) liegen.

---

<sup>1</sup> SG 815.100.

<sup>2</sup> SG 890.700.

<sup>3</sup> SG 211.100.

<sup>4</sup> SR 211.222.338.

<sup>5</sup> SG 212.250.

<sup>6</sup> SG 212.470.

<sup>7</sup> SR 0.107.

*Zuständiges Departement*§ 2.<sup>8</sup>

Das zuständige Departement gemäss Tagesbetreuungsgesetz ist das Erziehungsdepartement. Mit dieser "Generalklausel" soll zu Beginn festgehalten werden, welches Departement zuständig ist. Im Gesetz selbst ist an verschiedenen Orten vom "zuständigen Departement" die Rede. Das ermöglicht dem Regierungsrat, die Zuständigkeit selbst auf Verordnungsstufe zu beschliessen und einen Departementswechsel des Aufgabenbereichs mit einer Verordnungsänderung ohne Gesetzesänderung zu vollziehen. Zuständiges Departement meint in der Folge das Departement, die zuständige Stelle, die Abteilung bzw. Fachstelle im Departement oder in der Gemeinde.

*Angebot*

## § 3.

In Ausführung von § 4 Tagesbetreuungsgesetz wird das Angebot ausgeführt und definiert. Durch die Verwendung von "insbesondere" soll die Möglichkeit offen gelassen werden, neue Angebotsformen zu entwickeln. Definiert werden die heute gängigen und bewährten Angebotsformen. Diese Angebote entsprechend dem in § 2 Tagesbetreuungsgesetz festgehaltenen Zweck der Tagesbetreuung: Die Tagesbetreuung unterstützt die Familie bei ihrer Betreuungsaufgabe, fördert Kinder in ihrer Entwicklung von Grundkompetenzen, verbessert die Integration und trägt zur Chancengleichheit bei. Tagesbetreuung ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit, den Erhalt und die Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich.

Weiter wird festgehalten, dass Schulen, Kindergärten, Lehr- und Betreuungspersonen des Angebots der familienergänzenden Tagesbetreuung zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Die Schnittstelle zwischen Tagesbetreuung, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schule kann im Interesse des Kindes nur dann zur Zufriedenheit funktionieren, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten.

Auf Wunsch der Gemeinde Riehen ist Abs. 3 eingefügt worden. Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, auch Angebote und Betreuungsverhältnisse mit kleinen Betreuungseinheiten unterstützen zu können. Der Gemeinde Riehen soll beispielsweise ermöglicht werden, spezielle niederschwellige Angebote wie das bereits bestehende Angebot "Kinderhaus zum Glugger" (Betreuungsverhältnisse ab 20%) zu unterstützen. Die Gemeinden erhalten einen gewissen Spielraum für derartige Angebote. Für alle anderen Angebote in der Gemeinde (Tagesheime mit Leistungsvereinbarungen, Tageskindergärten, ergänzende Beiträge in nicht subventionierten Einrichtungen und insbesondere für die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten in diesen Einrichtungen) gelten die Regelungen der Tagesbetreuungsverordnung auch für die Gemeinden. Mit dieser Ausnahmemöglichkeit wird die Autonomie der Gemeinden vergrössert. Sie kann für solche weiteren Angebote - und nur für solche - eigene Reglemente oder Ordnungen erlassen, die beispielsweise ein anderes Beitragssystem beinhalten. Sie kann das Angebot selbst oder das einzelne Betreuungsverhältnis unterstützen. Solche weiteren Angebote unterstehen auch der Aufsicht und Bewilligungspflicht, sofern die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>8</sup> Abs. 2 aufgehoben durch § 30 Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV) vom 19. April 2011; wirksam 1. August 2011.

### *Qualität*

#### § 4.

Das Erziehungsdepartement erlässt Richtlinien mit Mindeststandards. Die "Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tages- und Halbtagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern" bestehen bereits seit 1. Oktober 2002. Sie regeln beispielsweise die Öffnungszeiten, die Qualifikation des Personals und den Betreuungsschlüssel für das Betreuungspersonal (pädagogisch ausgebildetes und nicht ausgebildetes Personal), die Anforderungen an die Räumlichkeiten, Anforderungen an Hygiene und Sicherheit etc. Die aktuellen Richtlinien werden im Internet veröffentlicht. Weiter wird festgehalten, dass die verschiedenen Trägerschaften laufend die Qualität ihrer Arbeit überprüfen. Damit wird den Verantwortlichen die Hauptverantwortung für die Qualität des Angebots übertragen. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsstandards überprüft.

## **II. Bewilligung und Aufsicht**

### *Bewilligungspflicht*

#### § 5.

Art. 12 PAVO verlangt die Bewilligungspflicht für Kinder unter 12 Jahren und gegen Entgelt. Die Kantone können weiter gehende Regelungen erlassen. Weil § 6 des Tagesbetreuungsgesetzes Beiträge bis 14 Jahre vorsieht, macht eine Anpassung des Alters Sinn. In jedem Fall ist eine Bewilligung notwendig, wenn für die Betreuung eines Kindes Kantonsbeiträge ausgerichtet werden, auch wenn der Umfang nicht 16 Stunden erreicht. Das Erziehungsdepartement übernimmt sowohl die Aufsicht gemäss Bundesrecht wie auch die Aufsicht aufgrund des Tagesbetreuungsgesetzes.

Die Bewilligungspflicht für private Tagesschulen richtet sich nach dem Schulgesetz<sup>9</sup>, wonach es zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung durch Private eine Bewilligung des Regierungsrats bedarf (§ 130).

### *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*

#### § 6.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt des erziehungsberechtigten Elternteils angestellte Personen. Wer Betreuungspersonen im eigenen Haushalt selbst anstellt, muss die volle Verantwortung für die Betreuung selbst übernehmen. Auch wäre eine Abgrenzung zwischen Betreuung und übrigen Haushaltarbeiten kaum möglich. Deshalb werden im Haushalt lebende oder im Haushalt angestellte Personen ausgenommen. Wesentlich für diese Ausnahme ist, dass die Betreuung im Haushalt des Kindes erfolgt. Weiter ausgenommen sind die Grosseltern der Kinder, die Geschwister, die Geschwister der Eltern und deren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen bzw. -partner. Ausgenommen werden in erster Linie Verwandte und im gleichen Haushalt lebende Personen, die nicht eigentlich verwandt sind (z. B. die Lebenspartner/innen).

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind auch kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (Art. 13 Abs. 2 lit. a PAVO). Tagesschulen bzw. die Tageskindergärten der Gemeinden unterstehen dieser besonderen Aufsicht und sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Ausgenommen sind weiter Ferienkolonien und Fe-

---

<sup>9</sup> SG 410.100.

rienlager (Art. 13 Abs. 2 lit c). Weil die PAVO Ferienkolonien und Ferienlager ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen von der Bewilligungspflicht ausnimmt, ist im Sinne der Rechtsklarheit die Ausnahme nochmals in der kantonalen Tagesbetreuungsverordnung wiederholt worden.

#### *Inhalt der Bewilligung*

##### § 7.

Der Inhalt der Bewilligung wird ausgeführt. Bewilligungen werden in jedem Fall nur befristet ausgestellt. Sie können mit Auflagen versehen werden. Änderungen der in der Bewilligung festgehaltenen Punkte sind von den Inhaberinnen bzw. Inhabern der Bewilligung zu melden. Die PAVO regelt die notwendigen Angaben für ein Bewilligungsgesuch und die Voraussetzungen für eine Bewilligung sehr detailliert, weshalb in der kantonalen Tagesbetreuungsverordnung darauf verzichtet wird, diese Regelungen zusätzlich aufzuführen.

#### *Amts- und Rechtshilfe*

##### § 8.

Damit die Bewilligungsbehörde ihre Arbeit korrekt durchführen kann, ist sie auf Amts- und Rechtshilfe angewiesen. Es wird präzisiert, dass nicht nur Auskünfte über Pflege- oder Tageseltern erteilt werden, sondern auch über Gesuchstellende. Unter Gesuchstellende sind Tageseltern und die Leitungen der Institutionen zu verstehen, weil bei den Institutionen die Bewilligung an die Leitungsperson geknüpft ist, auch wenn formal die Trägerschaft das Gesuch stellt. Damit soll bei Zweifeln, ob die Gesuchstellenden bzw. die Heimleitungen die hohen Anforderungen für eine geeignete Kinderbetreuung erfüllen, die Möglichkeit geschaffen werden, amtliche Erkundigungen über Gesuchstellende einzuholen. Die Erkundigungen beziehen sich immer und ausschliesslich auf die Betreuungspersonen und nicht auf die Kinder. Gesuchstellende werden informiert, dass die Bewilligungsbehörde solche Erkundigungen vornehmen kann. Gerade bei Tagesfamilien ist die amtliche Erkundigung eine der wenigen Möglichkeiten, die Eignung von Gesuchstellenden abklären zu können. Das heutige Vorgehen, wonach der Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin des Kantonsärztlichen Diensts angefragt wird und er/sie die Stellen kontaktiert und nur die Information der Eignung bzw. Nicht-Eignung weitergibt, hat sich bewährt und genügt auch aktuellen Erfordernissen von Datenschutz und ärztlicher Schweigepflicht.

*Auskunfts- und Meldepflicht*

## § 9.

Eltern, Pflegeeltern, Tageseltern und Mitarbeitende in den Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung sind verpflichtet, den für die Aufsicht zuständigen Instanzen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mitarbeitende mit Aufsichtspflichten haben das Recht, die Räumlichkeiten auch ohne Voranmeldung zu besuchen. Ihnen ist auf Verlangen Zutritt zu gewähren.

Gefährdungen des Kindes sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden. Besteht die Aussicht, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte Hilfeleistungen auf freiwilliger Basis nutzen, so kann die Meldung an den Kinder- und Jugenddienst (KJD) erfolgen. Falls sich herausstellt, dass keine Hilfe auf freiwilliger Basis möglich ist, meldet der Kinder- und Jugenddienst die Gefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese handelt von Amtes wegen.<sup>10</sup> Damit werden die Mitarbeitenden der familienergänzenden Tagesbetreuung verpflichtet, bei Kindesgefährdungen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. Diese Pflicht kennen heute schon Lehrpersonen (§ 146 Schulgesetz)<sup>11</sup>.

**III. Planung und Datenbearbeitung**

## § 10.

Festgehalten wird, dass die für die Planung notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden müssen und dass diese Informationen dem Gesetz über den Schutz der Personendaten<sup>12</sup> unterliegen. Eine Planung ohne genaue Daten ist nicht möglich.

## § 11.

Art. 17 der PAVO verlangt, dass ein Verzeichnis der Minderjährigen geführt wird (Personalien der Eltern, gesetzlicher Vertreter, Datum Eintritt und Austritt, ärztliche Feststellungen und Anordnungen etc.). Dieses Verzeichnis ist von den Personen und Einrichtungen zu führen, die über eine Bewilligung verfügen. Bei diesen Angaben handelt es sich um besonders schützenswerte personenbezogene Daten. Das zuständige Departement hat das Recht, Einsicht in diese Daten zu nehmen oder eine unentgeltliche Kopie zu verlangen. Wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens informiert werden müssen, so benötigt die zuständige Aufsichtsinstanz dieses Verzeichnis.

**IV. Vermittlung***Vermittlungsstellen*

## § 12.

Die Vermittlung subventionierter Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung ist im Kanton Basel-Stadt eine staatliche Aufgabe. Das zuständige Departement und die Gemeinde Riehen führen je eine Vermittlungsstelle für die Vermittlung von Plätzen in Tagesheimen. Die Vermittlung von Tagesfamilien übernehmen die «Tagesfamilien Basel-Stadt». Die Ver-

---

<sup>10</sup> Änderung im Zusammenhang mit der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013, wirksam seit 1. Januar 2013.

<sup>11</sup> SG 410.100.

<sup>12</sup> SG 153.260.

mittlungsstellen arbeiten eng zusammen. Die Vermittlungsstellen beraten insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte von Vorschulkindern und vermitteln geeignete Angebote in subventionierten oder mitfinanzierten Tagesheimen und Tagesfamilien. Sie vermitteln nicht in rein private Einrichtungen, informieren aber auf Anfrage über das gesamte Angebot. Die Vermittlungsstellen führen auch die sogenannte «Warteliste». Die Vermittlung geeigneter Angebote durch die Vermittlungsstellen ist kostenlos. Über das Angebot der Schulen informiert die Fachstelle Tagesstrukturen der Volksschulen.

Selbstverständlich können private Stellen, die beispielsweise Babysitter vermitteln – dies ist im Kanton Basel-Stadt die kantonale Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes - Vermittlungsgebühren verlangen, ebenso der Child Care Service, der Firmen berät. Gratis ist nur die Vermittlung der kantonalen und kommunalen Vermittlungsstelle.

#### *Wartefrist*

##### § 13.

Die neue Kantonsverfassung vom 23. März 2005 gewährleistet das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht (§ 11, Abs. 2, lit. a KV<sub>10</sub>). Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2006 § 4 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz ergänzt. Bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen soll in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot unterbreitet werden. In der Verordnung werden nun die Voraussetzungen umschrieben, wie diese Wartefrist berechnet wird. Erst wenn alle für die Vermittlung notwendigen Unterlagen vorliegen, beginnt die Frist zu laufen. Als Unterlagen werden insbesondere die gewünschten Betreuungszeiten und das Formular für die Berechnung des Elternbeitrags genannt. "Insbesondere" bedeutet, dass im Einzelfall auch weitere wichtige Unterlagen (z. B. Lohnausweis, Ausbildungsbeleg, Kostengutsprache Sozialhilfe) nötig sein können, damit die Vermittlung die Arbeit aufnehmen kann und die Frist zu laufen beginnt.

Die Vermittlungsstellen unterbreiten den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Angebote für einen Tagesbetreuungsplatz. Sie sorgen dafür, dass die in § 4 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz festgesetzte Wartefrist eingehalten wird. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kommt dabei eine Mitwirkungspflicht zu. Sie müssen die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (insbesondere gewünschte Betreuungszeiten und Formular Elternbeitrag mit Beilagen) mindestens drei Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum vollständig vorlegen. Falls diese Unterlagen später eintreffen oder unvollständig sind, verlängert sich die maximale Wartefrist entsprechend. Die Wartefrist kann sich weiter verlängern, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten spezielle Anforderungen an das Angebot stellen (beispielsweise in einem bestimmten Quartier, bezüglich Trägerschaft etc.).

## **V. Anspruchsvoraussetzung für Beiträge des Kantons und der Gemeinden**

### *Voraussetzungen auf Seiten der Kinder und Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten*

#### § 14.

#### § 15.

#### § 16.

Beiträge für die Platzierung in Tagesheimen oder Tagesfamilien werden grundsätzlich nur auf Antrag und für Kinder im Alter zwischen 8 Wochen und 14 Jahren ausgerichtet. Eine weitere Voraussetzung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und dass die Eltern bzw. Erzie-

hungsberechtigten erwerbstätig sind, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine anerkannte Ausbildung besuchen, sich bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine starke physische und/oder psychische Belastung abzeichnet oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen. Beiträge können darüber hinaus ausgerichtet werden, wenn dies die Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit verlangt. Was den Betreuungsumfang anbelangt, so ist dieser abhängig vom Umfang der Erwerbsarbeit bzw. der Ausbildung oder der übrigen genannten Punkte. Der Beitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anspruchsgrund stehen. Auf eine direkte Verbindung in der Verordnung wird verzichtet. Es ist klar und offensichtlich, dass beispielsweise bei einem kleinen Teilzeitbeschäftigungsgrad und keiner weiteren Indikation nicht eine Vollzeittagesbetreuung bewilligt und finanziert würde. Es ist Aufgabe der zuständigen Stelle der Erziehungsdepartements, aufgrund der individuellen Gegebenheiten den notwendigen Umfang der Tagesbetreuung zu ermitteln. Nur dieser Umfang wird mit öffentlichen Geldern subventioniert.

Weiter werden Beiträge ausgerichtet für gefährdete Kinder, die aufgrund einer Massnahme oder Empfehlung vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) bzw. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) platziert werden, oder behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einer Empfehlung des Zentrums für Frühförderung (ZFF), oder bei fremdsprachigen Kindern zur Verbesserung der sprachlichen Integration, für Kinder im Schulalter aufgrund einer Empfehlung der Schulleitung oder des Schulpsychologischen Diensts. Damit werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen abschliessend aufgezählt.

Wesentlich ist, dass für gefährdete oder behinderte Kinder eine klare, durch eine kantonale Fachstelle abgeklärte Indikation gegeben sein muss.

*Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an Kinder über 14 Jahre*

§ 17. <sup>13</sup>

## **VI. Subventionierte Einrichtungen und Institutionen**

§ 18.

§ 19.

§ 20.

Die Beiträge werden den Einrichtungen direkt und nicht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Die Nachfrage muss im Quartier der Stadt bzw. der Gemeinde bestehen. Damit soll eine quartiernahe Versorgung sichergestellt werden. "Quartier" bedeutet im Wohnumfeld bzw. Stadtteil und meint nicht die Quartierdefinition des Statistischen Amtes. Weiter müssen Trägerschaften gemäss § 7 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz als Verein, Stiftung oder gemeinnützige Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen sein und in ihren Statuten festgelegt haben, dass sie keinen Gewinn anstreben.

Das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat, Verwaltungsrat) muss ehrenamtlich arbeiten. Ausgeschlossen sind Entschädigungen, die über den Ersatz der Spesen und eine angemessene Vergütung besonderer Aufträge hinausgehen. Aufträge an Mitglieder des leitenden Organs dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten/Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen. Diese Formulierung lehnt sich sehr eng an die Bestimmungen von RZ 1010 des

---

<sup>13</sup> § 17 aufgehoben durch § 30 Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV) vom 19. April 2011; wirksam 1. August 2011.

Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten KSES vom 1. Januar 2002. Dazu besteht eine bewährte Praxis. Das leitende Organ muss sich aus mindestens fünf Personen zusammensetzen, die mit der Geschäftsleitung bzw. mit leitenden Mitarbeitenden nicht in direkter Linie verwandt sind bzw. nicht im gleichen Haushalt leben. Hier handelt es sich um die sinngemässe Übernahme von RZ 1011 des genannten Kreisschreibens KSES. Die Geschäftsleitung darf im leitenden Organ nur über beratende Stimme teilnehmen. Maximal eine bezahlte Mitarbeiterin oder ein bezahlter Mitarbeiter kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die strategische Leitung und die operative Leitung sinnvoll getrennt sind.

Wenn eine Trägerschaft neben der Tagesbetreuung weitere Angebote führt, so beziehen sich die finanziellen Regelungen für die Entschädigung des leitenden Organs auf das Angebot der Tagesbetreuung. Der Vorstand kann aus Mitteln, die nicht der Betriebsrechnung der Tagesbetreuung entstammen, Entschädigungen bezahlen, sofern die Statuten dies vorsehen und das zuständige Organ darüber entscheidet. Die Regelungen über die Zusammensetzung des leitenden Organs gelten hingegen auch, wenn die Trägerschaft ausserhalb der Tagesbetreuung weitere Angebote führt.

Weil es um erhebliche Mittel geht, wird neu verlangt, dass die Jahresrechnungen der Trägerschaften und die Betriebsrechnungen von einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle revidiert werden. Vereinsrevisorinnen oder -revisoren sind nur dann möglich, wenn sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Bereits heute beauftragen die meisten Trägerschaften professionelle Revisionsgesellschaften mit der Revision.

#### § 21.

Trägerschaften, bei denen der Kanton oder die Gemeinden mehr als 25 Plätze subventionieren, bilden Berufsnachwuchs aus. Damit wird die Förderung des Berufsnachwuchses gemäss § 7 Abs. 3 Tagesbetreuungsgesetz konkretisiert. Wenn die Trägerschaft nicht über die notwendige Bewilligung des Amtes für Berufsbildung zur Ausbildung von Berufsnachwuchs verfügt (beispielsweise eine neue Trägerschaft), so gilt die Verpflichtung, sobald die Bewilligung zur Ausbildung von Berufsnachwuchs erteilt ist. Auch hat sich die Trägerschaft zu bemühen, diese Bewilligung zu erhalten und Mitarbeitende als Lehrpersonen zu qualifizieren.

#### § 22.

Die Vermittlungsstellen können nur funktionieren, wenn alle freien bzw. frei werdenden subventionierten Plätze gemeldet werden. Vorrang bei Platzierungen haben Kinder auf der Warteliste.

#### § 23.

Die Normauslastung für die Berechnung der anrechenbaren Kosten beträgt 95% der maximal gemäss Bewilligung möglichen Auslastung. Dies entspricht den heute in den Leistungsvereinbarungen geltenden Grundsätzen.

#### *Berechnung der Belegung in subventionierten Tagesheimen*

#### § 24.

Festgehalten wird die Berechnung der Belegung für Tagesheime. Die Belegungen der einzelnen Tage werden aufaddiert und durch fünf dividiert. Das Resultat ergibt die durchschnittliche Belegung. Für Teilzeitbetreuungsverhältnisse wird nach der Berechnung mit einem all-



fälligen Faktor für die Belegung ein Zuschlag von 4%<sup>14</sup> Belegung angerechnet. Dieser Zuschlag anerkennt, dass ein Teil des Aufwands unabhängig vom Betreuungsverhältnis gleich zeitaufwendig ist (z. B. Dossierführung, Elterngespräch, Rechnungsstellung, etc.). Der Teilzeitzuschlag wird nur bis zu einer Belegung von maximal 70% ausgerichtet. Wird mit dem Faktor eine Belegung von 70% oder mehr erreicht, erfolgt *kein* Teilzeitzuschlag.

#### *Änderung der Belegung und zusätzliche Betreuung in subventionierten Tagesheimen*

##### § 25.

Wünschen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte während einzelnen Wochen im Jahr zusätzliche Betreuungszeiten, müssen sie dies bei der Vereinbarung des Betreuungsverhältnisses bzw. vor der jährlichen Neuberechnung melden. Aus der ordentlichen Belegung und der zusätzlichen Betreuung wird die Jahresbelegung berechnet. Änderungen der Belegung beispielsweise infolge Änderung des Arbeitsumfangs sind sowohl der Institution wie auch der zuständigen Stelle des Erziehungsdepartements mitzuteilen. Zuerst gilt es, mit der Institution abzuklären, ob die Änderung der Belegung betrieblich möglich ist. Danach muss der Beitrag aufgrund der neuen Belegung neu berechnet und verfügt werden. Reduktionen der Belegung sind nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Erhöhungen hingegen können auch ausserterminlich vorgenommen werden, wenn dies der Institution möglich ist. Der Begriff "frühzeitig" heisst, dass sicherlich keine nachträglichen Änderungen möglich sind, sondern rechtzeitig vor der Änderung mit den involvierten Stellen Kontakt aufgenommen werden muss.

#### *Zusätzliche kurzfristige Betreuung*

##### § 26.

Zusätzliche kurzfristige Betreuung kann zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Tagesheim direkt vereinbart werden. Zusätzliche kurzfristige Betreuung wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ohne Verfügung von der Trägerschaft in Rechnung gestellt. Zusätzliche kurzfristige Belegungen werden nicht an die Normauslastung angerechnet und nicht subventioniert. Abmachungen und Tarife sind frei.

#### *Regelungen für Ferien, krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten in subventionierten Tagesheimen*

##### § 27.

Geregelt wird das Recht, Betriebsferien durchzuführen und die Pflicht, die Betriebsferien rechtzeitig im Voraus anzukündigen. In der Berechnung der Jahresbelegung gemäss § 24 sind die Betriebsferien bereits berücksichtigt, sodass Beiträge auch während der Betriebsferien zu zahlen sind.

Bei vorübergehenden Abwesenheiten eines Kindes erfolgt keine Reduktion des Beitrags der Erziehungsberechtigten und des Kantonsbeitrags, sofern der Platz nicht anderweitig belegt werden kann. Das Tagesheim kalkuliert die Kosten anhand der Normbelegung. Kurzfristige Absenzen können kaum anderweitig ersetzt werden. In Härtefällen steht es den Einrichtungen frei, ausnahmsweise den Elternbeitrag zu reduzieren.

Dauert die Abwesenheit mehr als drei Monate beispielsweise infolge schwerer Krankheit, erfolgt eine Neubelegung des Platzes, und der Beitrag der Erziehungsberechtigten und der

---

<sup>14</sup> Der Teilzeitzuschlag ist mit Regierungsratsbeschluss 11/39/9 vom 20. Dezember 2011 von bisher 6% auf neu 4% geändert worden. Die Änderung ist wirksam seit 1. Januar 2012.

allfällige Beitrag des Kantons für dieses Kind entfallen. Sollte das Kind nach längerer Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall wieder einen Platz benötigen, so wird es von der Vermittlungsstelle vorrangig bedient und nach Möglichkeit im gleichen Tagesheim platziert.

*Betreuung in einer Tagesfamilie einer subventionierten Trägerschaft*

§ 28.

Die Finanzierung der Betreuung in Tagesfamilien erfolgt ausschliesslich mittels Leistungsvereinbarung über **eine** Trägerschaft. Diese Trägerschaft muss die in § 20 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Festgehalten werden weiter die Aufgaben der Trägerschaft im Bereich der Betreuung in Tagesfamilien. Die Trägerschaft vermittelt in enger Zusammenarbeit mit den Vermittlungsstellen des Kantons und der Gemeinde Riehen geeignete Plätze.

§ 29.

Für die Betreuung in Tagesfamilien werden die Regelungen für Ferien, krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten sinngemäss entsprechend den Bestimmungen für Halbtages- und Tagesheime in den Verträgen zwischen Trägerschaft und Tagesfamilien bzw. zwischen Trägerschaft und Erziehungsberechtigten festgehalten. Als flexibleres Angebot soll hier bewusst ein Ermessen möglich sein.

§ 30.

Die Belegung bei der Betreuung in Tagesfamilien wird in Wochenstunden berechnet. Weil bei Tagesfamilien die Stunden leichter zu planen, zu zählen und abzurechnen sind, erfolgt im Gegensatz zur Betreuung in Tages- und Halbtagesheimen keine Berechnung einer durchschnittlichen Belegung.

*Zuschläge für die Betreuung in subventionierten Tagesheimen sowie in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft*

§ 31.

Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wird die massgebende Belegung gemäss § 24 mit dem Faktor 1.5 multipliziert. Damit wird berücksichtigt, dass die Betreuung von Säuglingen aufwendig ist.

Für gefährdete und aufgrund einer Empfehlung oder einer Massnahme des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) bzw. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) platzierte Kinder ab 18 Monaten kann die massgebende Belegung gemäss § 24 mit einem individuellen Faktor von maximal 1.5 multipliziert werden. Der Faktor wird von der zuständigen Stelle des Erziehungsdepartements festgelegt. Die Platzierung von Kindern durch die eine Behörde bringt einen zusätzlichen Aufwand mit sich. In der Regel handelt es sich um auffällige Kinder mit besonderen Schwierigkeiten. Auch Absprachen mit Eltern und Behörden sind aufwendiger. Dieser Aufwand soll abgegolten werden.

Für behinderte oder von Behinderung bedrohte und aufgrund einer Empfehlung des Zentrums für Frühförderung (ZFF) platzierte Kinder ab 18 Monaten kann die massgebende Belegung gemäss § 24 mit einem individuellen Faktor von maximal 1.5 multipliziert werden. Auch dieser Faktor wird von der zuständigen Stelle des Erziehungsdepartements auf Antrag des Zentrums für Frühförderung festgelegt.

Die Zuschläge gemäss Abs. 2 und 3 werden von der zuständigen Stelle des Erziehungsdepartements verfügt. Eine Kumulation von Säuglings- und Behinderungszuschlag bzw. Zuschlag für Gefährdung ist ausgeschlossen. Der Faktor beträgt somit maximal 1.5.

*Mindestbelegung in subventionierten Tagesheimen sowie in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft*

§ 32.

Die durchschnittliche Mindestbelegung beträgt für subventionierte Plätze bzw. für ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Halbtages- und Tagesheimen bis zum Kindergartenentritt mindestens 40% und ab Kindergartenbesuch mindestens 30% pro Woche. Die Qualität der Betreuung ist abhängig von der Konstanz in der Kindergruppe. Institutionen können in Absprache mit der Fachstelle Tagesbetreuung begründeterweise höhere Mindestbelegungen verlangen. Auch können sie Kinder aufnehmen, welche die Mindestbelegung unterschreiten. Solche Verhältnisse werden für die Auslastung nicht angerechnet und nicht subventioniert.

Die Mindestbelegung für die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Betreuung in Tagesfamilien beträgt neun Stunden pro Woche. Dies berücksichtigt, dass Tagesfamilien einfacher auf kleinere Belegungen eingehen können als Tagesheime mit ihrem grösseren und komplexeren Personalbestand. Selbstverständlich sind tiefere Mindestbelegungen möglich; für diese werden allerdings keine Beiträge des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtet. Für diese Eltern besteht, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, Beiträge an die Betreuung in der Familie gemäss Kapitel X zu erhalten.

Für Kinder mit einer Behinderung wird die Mindestbelegung individuell festgelegt. Dadurch können deren spezielle Bedürfnisse berücksichtigt werden. Damit werden die Chancen für behinderte Kinder erhöht, einen Platz in einem Tagesheim zu finden, was die Gleichstellung von Kindern mit einer Behinderung fördert.

*Betreuung in Tagesschulen*

§ 33. <sup>15</sup>

*Auflösung des Betreuungsverhältnisses*

§ 34. <sup>16</sup>

Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich. Mit dieser Frist sollte es möglich sein, den Platz über die Informations- und Vermittlungsstelle wieder neu zu besetzen.

Wichtige Gründe sind beispielsweise ein Todesfall in der Familie, aber auch, wenn jemand mit den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung im Verzug ist.

---

<sup>15</sup> § 33 aufgehoben durch RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. August 2010).

<sup>16</sup> Abs. 2 aufgehoben durch § 30 Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV) vom 19. April 2011 (Wirksam seit 1. August 2011).

*Ergänzende Beiträge für Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Einrichtungen*

## § 35.

Ergänzende Beiträge gemäss § 9 Tagesbetreuungsgesetz werden auf Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements ausgerichtet. Ergänzende Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Platzierung über die Vermittlungsstelle erfolgt.

Auf Gesuch hin werden die Zuschläge für Säuglinge, für gefährdete Kinder und für Kinder mit einer Behinderung wie auch der Teilzeitzuschlag gemäss § 31 gewährt. Häufig sind gerade kleine nicht subventionierte Einrichtungen in der Lage, auf spezifische Bedürfnisse einzugehen.

Es gilt eine Mindestbelegung von 20%. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden finanziert maximal die Differenz zwischen dem Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss Kapitel VIII und dem maximalen Beitrag von CHF 1'725.- bei einer Vollzeitbetreuung. Die CHF 1'725.- ergeben sich aus den im Gesetz festgelegten 75% der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Plätze, die gemäss § 41 CHF 2'200.- umfassen. Hinzu kommt ein allfälliger Faktor für erhöhten Betreuungsaufwand. Für nicht subventionierte Plätze sind diese Einrichtungen in der Gestaltung der Beiträge frei.

**VII. Investitionsbeiträge des Kantons für subventionierte und mitfinanzierte Tagesheime**

## § 36.

In diesem Abschnitt wird die Möglichkeit von Investitionsbeiträgen geschaffen. Die entsprechenden Tranchen müssen in das Investitionsprogramm aufgenommen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die grundlegenden Regelungen in der Verordnung festgehalten werden. Es handelt sich klarerweise um eine "Kann-Bestimmung". Investitionsbeiträge können nur im Rahmen des Budgets gewährt werden und es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Investitionsbeiträge sind allenfalls nötig, um Anreize zu schaffen, damit das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung gewährleistet werden kann. Das zuständige Departement erlässt Ausführungsbestimmungen in Form von Richtlinien. In diesen Richtlinien ist die Rückforderung von Beiträgen zu regeln. Mit dieser Delegation soll sichergestellt werden, dass Rückforderungen eine rechtliche Grundlage in einer Verordnung haben.

**VIII. Berechnung der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien***Grundsatz*

## § 37.

Die Beiträge der Eltern bzw. Sorgeberechtigten richten sich nach den Einkommens- und den Vermögensverhältnissen des bzw. der Erziehungsberechtigten. Grundlage für die Ermittlung und Berechnung der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung bilden das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008. In diesen Grundlagen ist festgelegt, wie die wirtschaftliche Haushaltseinheit gebildet wird und wer ihr zugehört und wer nicht. Weiter ist die Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens und des massgebenden Vermögens festgelegt. Ferner sind in der SoHaV die Berechnungsgrundlagen und –modalitäten

einschliesslich der Berechnungsperiodizität beschrieben.

*Massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt*

§ 38.

Das massgebliche Einkommen reduziert sich gemäss § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt analog zu § 11 Abs. 2 SoHaV ausgehend von einem Zweipersonenhaushalt für eine dritte Person um CHF 10'000.-, für eine vierte Person um CHF 8'000.-, für eine fünfte Person um CHF 6'000.- und für jede weitere Person um CHF 4'000.-.

Wenn sich infolge Wiederverheiratung eine neue Familienkonstellation ergibt, so gilt bei der Berechnung der Anzahl Kinder, dass alle gezählt werden, die in häuslicher Gemeinschaft leben und Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung nutzen. Die häusliche Gemeinschaft umfasst dabei die Haushalteinheit gemäss SoHaV.

*Höhe der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung*

§ 39.

Bis zu einem massgeblichen Einkommen von CHF 60'000.- werden für eine volle Betreuung von 100% 10% des massgeblichen Einkommens als Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei einem Einkommen von CHF 60'001.- und darüber erhöht sich der Beitrag um 0.1% pro CHF 1'000.- zusätzliches massgebliches Einkommen. Die Progression des Elternbeitrages setzt damit bei CHF 60'000.- ein. Das Resultat ergibt den Jahresbeitrag, der in zwölf gleichen Raten bezahlt wird.

Bei Tagesheimen reduziert sich der Ansatz selbstverständlich gemäss individuell vereinbartem Betreuungsverhältnis. Zuschläge für Teilzeitbetreuung und spezielle Betreuung werden nicht auf die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten überwältzt.

Die Betreuung in Tagesfamilien wird stundenweise verrechnet. Deshalb wird der Jahresbeitrag durch 1'920 dividiert. Der Quotient ergibt sich aus der Multiplikation von 12 Monaten von je durchschnittlich 160 Stunden.

*Minimalbeitrag*

*Maximalbeitrag*

§ 40.

§ 41.

Der monatliche Mindestbeitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beträgt für die Vollzeitbetreuung eines Kindes CHF 300.- pro Kind und Monat. Für Teilzeitbetreuung reduziert sich der Mindestbeitrag anteilmässig, beträgt jedoch mindestens CHF 150.- pro Kind und Monat.

Der monatliche Maximalbeitrag umfasst die effektiven Vollkosten und beträgt CHF 2'200.- für ein Kind bezogen auf eine ganztägige Betreuung des Kindes während fünf Tagen. Für Teilzeitbetreuung reduziert sich der Ansatz gemäss individuell vereinbartem Betreuungsverhältnis. Heute unterscheidet sich der Maximalbeitrag je nach Trägerschaft. Neu wird er für alle Trägerschaften auf einen mittleren Wert nivelliert. Eine Vereinheitlichung ist sinnvoll und richtig.

Der Betrag von CHF 2'200.- ergibt sich aus der Berechnung des durchschnittlichen Tagesansatzes von aktuell CHF 114.- (Ansatz gemäss Leistungsvereinbarungen CHF 107.50 plus Teilzeitzuschlag von 6%) multipliziert mit 233 Tagen, dividiert durch 12 Monate. Der so errechnete Betrag von CHF 2'214.- wurde abgerundet.

Weil in Tagesfamilien stundenweise abgerechnet wird, wird ein Maximalbeitrag für die Tagesbetreuung in Tagesfamilien festgeschrieben. Dieser beträgt CHF 11.- pro Betreuungsstunde.

#### *Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern*

##### § 42.

Wenn zwei Kinder der gleichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Angebote der Tagesbetreuung nutzen, reduzieren sich die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für Vorschulkinder um je 25% pro Betreuungsverhältnis und für Schulkinder um je 15% pro Betreuungsverhältnis. Bei drei und mehr Kindern der gleichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reduzieren sich die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für Vorschulkinder um je 35% pro Betreuungsverhältnis und für Schulkinder um je 25% pro Betreuungsverhältnis.<sup>17</sup>

Für Vollzahlende wird zuerst der fiktive Elternbeitrag ausgerechnet, der den Maximalbeitrag gemäss § 41 (=Vollkostenansatz) durchaus übersteigen kann. Von diesem fiktiven Elternbeitrag aus wird dann die Reduktion für Geschwister abgezogen. Damit wird verdeutlicht, dass für die Berechnung der Reduktion für Geschwister nicht vom Maximalbeitrag gemäss § 41 ausgegangen wird.

#### *Härtefallregelung*

##### § 43.

§ 11 Abs. 3 SoHaV lässt als Ausnahme eine Härtefallregelung zu. Wenn besondere Umstände dazu führen, dass die verfügbaren Mittel gegenüber dem Durchschnitt wesentlich geringer sind, kann ein Antrag gestellt werden. Aufgrund der Richtlinien wird bei einer ausserordentlichen Reduktion zuerst der Existenzbedarf entsprechend den Regelungen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen berechnet. Unterschreitet das verfügbare Einkommen diesen Existenzbedarf, so wird nur der Minimalbeitrag in Rechnung gestellt. Übersteigt das verfügbare Einkommen diesen Existenzbedarf, so nimmt der Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten progressiv zu. Die ausserordentliche Reduktion soll mindestens einmal jährlich überprüft werden müssen, weshalb sie maximal 12 Monate gilt.

#### *Besondere Regelung für Elternbeiträge von Pflegeeltern*

##### § 44.

Es kann pädagogisch Sinn machen, dass Pflegeeltern, die kantonale Beiträge für das Pflegeverhältnis erhalten und in der Regel im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) ein Kind in Pflege haben, dieses teilweise in Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung unterbringen, damit das Kind mit Gleichaltrigen in Kontakt kommt. Es macht keinen Sinn, die Beiträge an das Ein-

---

<sup>17</sup> Der Geschwisterrabatt für Vorschulkinder in der Tagesbetreuung ist mit Beschluss des Regierungsrats vom 15. Januar 2013 erhöht worden: Bei zwei Kindern der gleichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von bisher 15% auf neu 25%, bei drei oder mehr Kindern der gleichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von bisher 25% auf neu 35%. Die Änderung ist wirksam seit 1. März 2013.

kommen der Pflegeeltern zu koppeln, weil diese Kosten häufig vom Staat getragen werden müssen. Deshalb soll in diesen Fällen das Erziehungsdepartement einen Pauschalbetrag festlegen können. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Pflegeeltern, die ein Pflegeverhältnis im Hinblick auf eine spätere Adoption eingehen. In solchen Fällen wird der Beitrag gemäss dem massgebenden Einkommen der Pflegeeltern berechnet.

#### *Zuständige Stelle für die Beitragsberechnung*

##### § 45.

Die Beiträge werden durch die zuständige Stelle (Fachstelle Tagesbetreuung) im Erziehungsdepartement berechnet. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Riehen berechnet diese Stelle auch die Beiträge für die Angebote der Gemeinde. Damit ist eine einheitliche Berechnung gewährleistet. Die Beitragsverfügung für Angebote der Gemeinden erlässt die Gemeinde. Aus Datenschutzgründen wird den Heimleitungen und Schulleitungen nur das Ergebnis der Berechnung ohne die Berechnungsgrundlagen mitgeteilt. Diese Angabe benötigen sie für die Rechnungsstellung.

### **IX. Schulgänzende Angebote (Verpflegung, Betreuung und Förderung an Mittagstischen, am Nachmittag und in Tagesferien) <sup>18</sup>**

##### § 46.

##### § 47.

##### § 48.

##### § 49.

##### § 50.

##### § 51.

### **X. Beiträge an die Betreuung in der Familie**

##### § 52.

Weil Beiträge an die Betreuung in der Familie billiger sind, als eine Betreuung in familienergänzender Tagesbetreuung, macht eine prohibitive Wohnsitzdauer keinen Sinn. Die Betroffenen werden sonst lediglich in teurere Angebote gedrängt. Dieses Angebot besteht auch für Eltern, die ihre Kinder stundenweise in einem nicht subventionierten Angebot betreuen lassen.

### **XI. Entschädigungen, Gebühren und Kosten für Inkassomassnahmen**

##### § 53.

Gebühren müssen in einer Verordnung ausgeführt und festgelegt werden. Das Gesetz sieht die Möglichkeit explizit vor, Gebühren zu erheben (§ 12 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz). Die Tätigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt allerdings grundsätzlich unentgeltlich. Allerdings sollen Gebühren erhoben werden für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, sowie für spezielle Beratungen, für die Vermittlung von geeigneten Räumlichkeiten und für die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsanlässen. Für die Höhe der Gebühren soll dem zuständigen Departement ein Ermes-

---

<sup>18</sup> §§ 46 – 51a aufgehoben durch § 30 Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV) vom 19. April 2011; wirksam 1. August 2011.

sen gewährt werden, weshalb eine Spanne von CHF 100.- bis CHF 250.- je Stunde aufgeführt wird.

Gebührenpflichtig sind auch Meldepflichtverletzungen. Diese werden gemäss § 39 SoHaV in Rechnung gestellt.

## **XII. Vollzug**

### § 54.

Es wird nochmals aus Gründen der Rechtssicherheit festgehalten, dass das Erziehungsdepartement mit dem Vollzug beauftragt ist.

## **XIII. Widerhandlungen und Rechtsmittelverfahren**

### *Widerhandlungen*

#### § 55.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden gemäss Art. 26 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

*Rechtsmittelverfahren bei Verfügungen betreffend Beiträge von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie betreffend Gebühren wegen Meldepflichtverletzung*

*Rechtsmittelverfahren bei Verfügungen betreffend Bewilligungen*

#### § 56.

#### § 57.

Das Rechtsmittelverfahren unterscheidet sich grundsätzlich, ob gegen die Berechnung von Beiträgen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder ob im Zusammenhang mit der Aufsicht und mit den Bewilligungen Rechtsmittel ergriffen werden. Das Vorgehen ist mit Verweis auf die entsprechenden Gesetzesgrundlagen festgehalten.

*Verfügungsbegründung und Rechtsmittelbelehrung*

#### § 58.

Bewilligungen für Tagesheime und Tagesfamilien werden formell verfügt. Zu einer Verfügung gehören in der Regel eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Personen, die mit Verwaltungsverfahren nicht sehr vertraut sind, reagieren häufig verunsichert, wenn auf einer Bewilligung, die dem Antrag vollständig entspricht, eine Rechtsmittelbelehrung und ein Hinweis auf allfällige Kosten im Rechtsmittelverfahren stehen. Der Kanton Basel-Landschaft kennt im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 eine analoge Bestimmung (§ 18 Abs. 2). Auch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968<sup>19</sup> kennt diese Bestimmung (Art. 35 Abs. 3). Eine solche Bestimmung unterstützt die Bestrebungen für eine bürgerinnen- und bürgernahe Verwaltung. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung über die Verfügungen der Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten. Diese Berechnung beinhaltet in jedem Fall eine Rechtsmittelbelehrung und eine Begründung (bzw. die Berechnungsgrundlagen).

---

<sup>19</sup> SR 172.021.



#### **XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### *Anpassung der Elternbeiträge an die Gesetzgebung der Harmonisierung*

###### § 59.

Das SoHaG legt die Periodizität der Berechnung fest. Eine Neuberechnung erfolgt nicht sofort für alle Betreuungsverhältnisse, sondern innerhalb der im SoHaG festgelegten Dauer.

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

###### § 60.

Die vorliegende Tagesbetreuungsverordnung ersetzt die Fassung vom 23. Januar 2007, die mit dieser Totalrevision aufgehoben wird.

##### *Wirksamkeit*

###### § 61.

Die Verordnung wird am 1. Januar 2009 zusammen mit der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) wirksam.

25. April 2013

M:\Intranet\DGL\Daten\Word\Kommentar Tagesbetreuung.doc